

3170. Baulinien (Abänderung). Am 18. Juni 1962 ersuchte der Gemeinderat Uitikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1962 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Allmendstrasse III. Kl. bei der Kirche. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 15. Juni 1962 sind gegen den am 8. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Eigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlage erfolgte im Sinne von Dispositiv II der Verfügung Nr. 650 der kantonalen Baudirektion vom 21. Juni 1960 (Ausnahmebewilligung gemäss § 149, Baugesetz), wonach der Gemeinderat Uitikon eingeladen wurde, bei näch-

ster Gelegenheit die Baulinien der Allmendstrasse so zu verlegen, dass die Kirche nicht mehr angeschnitten wird.

Die Allmendstrasse III. Kl. bildet den Zugang zum obern Dorfteil und mündet neben der Kirche in die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die neuen Baulinien weisen bei der Einmündung in die Zürcherstrasse Abschrägungen auf, wie es die Verkehrsverhältnisse erfordern. Sie schliessen an die seinerzeit mit Regierungsratsbeschluss Nr. 405 vom 16. Februar 1939 genehmigten Baulinien der Zürcherstrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 2. Mai 1962 betreffend die Abänderung der Baulinien der Allmendstrasse III. Kl. bei der Kirche in Uitikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.